

Bekanntmachung des Schulverbandes Bad Segeberg

der 3. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg:

Aufgrund der §§ 56 ff des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.11.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 3. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte (ehemals Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) beschäftigen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Schulverband hat die Aufgabe, die Grundschulen, die Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Bad Segeberg sowie die Grundschulen in Goldenbek, Neuengörs und Warderfelde gemäß den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu errichten und zu unterhalten.

§ 6 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der/Dem Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher werden ferner folgende Entscheidungen übertragen:

1. Stundungen,
2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 12.500,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500,00 € nicht übersteigt
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins von bis zu 25.000,00 €,
9. die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF einschließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Er entscheidet in folgenden Einzelfällen:
1. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 125.000,00 € € bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
 2. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins über einem Wert von 25.000,00 € liegt, den Betrag von 75.000,00 € aber nicht übersteigt.

§ 16 erhält folgende Fassung:

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 (ehemals Angestellte bis einschließlich Vergütungsgruppe VIII BAT) sowie mit Beschäftigten als ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter.

§ 20 erhält folgende Fassung:

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten (ehemals Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Satzung des Schulverbandes Bad Segeberg tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 10.12.2014 erteilt.

Bad Segeberg, den 17. Dezember 2014

gez. Dieter Schönfeld
Schulverbandsvorsteher

Der Text kann auch auf der Internetseite www.bad-segeberg.de, Stadt und Politik, amtliche Bekanntmachungen sowie im Aushangkasten der Stadt Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, 18.12.2014

Schulverband Bad Segeberg
Der Schulverbandsvorsteher

(LS)

gez. Dieter Schönfeld